# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 20.09.1923

# Gesethlatt

für ben

# Freistaat Oldenburg.

# Lanbesteil Olbenburg.

XLII. Band.

(Ausgegeben ben 20. Sept. 1923.)

83. Stüd.

#### Inhalt:

- Nr. 277. Berordnung für den Freistaat Oldenburg vom 11. September 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tages und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 278. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 12. Septbr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 279. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. September 1923, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 280. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 14. September 1923 zur Anderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 281. Berordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 14. September 1923 zur Anderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskoften sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- Nr. 282. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatssministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neusestsehung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Krastsahrzeugsverkehr, Ges.-Bl. S. 455.

## Mr. 277.

Berordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsehung des Tages und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 11. September 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Anderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Anderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw. wird folgendes bestimmt:

Die in der Verordnung vom 30. August 1923 mit Wirkung vom 27. August 1923 festgesetzten Beträge für Tage und Nachtgelder und der Satz für zu Fuß oder mitztelst Fahrrades gemachte Dienstreisen werden mit Wirkung vom 3. September 1923 an um  $100^{\circ}/_{\circ}$  erhöht.

Oldenburg, ben 11. September 1923.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Stein.

R. Beber.

Middendorf.

# Ur. 278.

Berordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsfezung des Tages und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, ben 12. September 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Anderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867

in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Underung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegelb beträgt für die Beamten ber

Besoldungsgruppen

I-V VI-VIII IX usw. in Tausend Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert, . . . .

1300 1625 1925,

b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert, . . . .

2600 3250 3850,

e) wenn die Reise mehr alsacht Stundendauert, 5200

5200 6500 7700.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten ber

Befoldungsgruppen

I-V VI-VIII IX ufw.

in Tausend Mark:

3500 4300 5200.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tages und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Auswand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.

4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienste liche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sähen.

5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 40000 M für jedes

Rilometer feftgefett.

- 6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Anderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abanderung usw., in Kraft.
- 7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Rraft vom 10. September 1923 an.

Oldenburg, den 12. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Middendorf.

# Mr. 279.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Kostgeedes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildes- hausen.

Olbenburg, den 12. September 1923.

Auf Grund von Artikel 7 des Geseiges vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aushebung der Ministerialbekanntmachung vom 1. August 1923, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Aussührungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz, das für ein taubstummes Kind für einen Monat zu entrichtende Kostgeld vom 1. August 1923 an auf den Gegenwert von 150 Pfund Roggen, bezechnet nach dem Preisstande vom 20. jeden Monats, sestzgeset. Daneben ist als Bettmiete der Gegenwert von 8 Pfund Roggen monatlich in gleicher Weise zu zahlen.

Olbenburg, ben 11. September 1923.

Ministerium ber Rirchen und Schulen.

In Vertretung: R. Weber.



## Mr. 280.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Ünderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921. Oldenburg, den 14. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird bestimmt:

#### Artifel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl "100000" durch "1000000" ersett.

2. Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl "1000000" durch "3000000" ersett.

3. Im § 12 wird die Zahl "50000" durch "500000" ersett.

4. Im Falle des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 erhält der Notar 30 M für jedes angefangene Tausend des Betrages bis 1 Million Mark, 20 M für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 2 Millionen Wark, 10 M für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrags.

5. Im § 14 Abs. 2 wird die Zahl "300 000" durch "1000 000" ersett.

#### Artifel 2.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Olbenburg, den 14. September 1923.

# Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Mehrens.

# Mr. 281.

Berordnung für die Landesteile Oldenburg und Birfenfeld zur Underung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskoften sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, ben 14. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freisftaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

#### Artifel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Virkenseld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorheshaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3, wie folgt, geändert:

- 1. Die volle Gebühr des § 20 beträgt bei Gegenständen im Werte
  - 1. bis 5 000 000 M einschließlich 1 000 000 M,
  - 2. von mehr als 5000000 M bis 6000000 M ein= schließlich 1 200 000 M,
  - 3. von mehr als 6 000 000 M bis 7 000 000 M ein= schließlich 1 400 000 M,
  - 4. von mehr als 7 000 000 M bis 8 000 000 M eins schließlich 1 600 000 M,
  - 5. von mehr als 8 000 000 M bis 9 000 000 M ein= schließlich 1 800 000 M.
  - 6. von mehr als 9 000 000 M bis 10 000 000 M ein= schließlich 2 000 000 M.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 000 M und die Gebühren bis 50 000 000 M um 180 000 M, von 50 000 000 M bis 100 000 000 M um 120 000 M, von dem Mehrbetrage bis 10 000 000 000 M um 60 000 M und barüber hinaus um 40 000 M für jede Wertklasse.

- 2. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Fünfzigtausendfachen auf das Fünfhunderttausendfache ein.
- 3. Der Minbestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme ber im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 1 000 000 M.

#### Artifel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichts-kostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artifel 1 sinugemäß.

#### Artifel 3.

Die gemäß § 84 Abs. 1a zu entrichtende Gebühr ift auch weiterhin in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe zu berechnen.

#### Artifel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1—3 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erhehen sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

#### Artifel 5.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl "40 000 000" durch "400 000 000" ersetzt.



#### Artifel 6.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Rraft.

Olbenburg, ben 14. September 1923.

Staatsminifterium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Mehrens.

# Mr. 282.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftsahrzeugverkehr, Ges.-BI. S. 455.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli d. I., betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftsahrzeugverkehr, Ges. 26. 455, festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. August d. I. ab anf das 100 fache erhöht.

Olbenburg, ben 14. September 1923.

Staatsminifterium.

Stein.